



EKOenergie - Netzwerk und Label

Text approved by EKOenergie's Board on 23 February 2013

With text corrections, approved on 19 June 2013

Hydropower criteria updated on 14 March 2020

The original version of this text is in English. In case of discrepancies the English text prevails.

NOTE WITH REGARD TO OUR INTERNATIONALISATION:

These criteria were originally meant for Europe. Lots of the wording still refers to Europe. However, on 7 August 2015 EKOenergie's Board agreed that the criteria can also be applied outside Europe. With regard to tracking, a paragraph was added to chapter 10 of this text. The rest of the wording will be updated during the next criteria review, in 2020-2021.

For more information see www.ekoenergy.org or contact EKOenergie's Secretariat, info@ekoenergy.org

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. EKOenergie netzwerk und label.....	3
3. Struktur des EKOenergie netzwerks.....	4
4. Sprache.....	6
5. Das EKOenergie-Label als Hauptinstrument.....	6
6. Verbraucherinformationen.....	7
7. Förderungswürdiger Strom.....	8
8. Nachhaltigkeit.....	9
9. Klima.....	19
10. Herkunft, Tracking und Doppelzählungen.....	21
11. Revision und Verifizierung.....	23
12. Wie kann EKOenergie verkauft werden?.....	25
13. Beiträge.....	26
14. Name und Logo.....	26
15. Überprüfung der Kriterien.....	27

1. EINLEITUNG

Dieser Text gibt einen Überblick über das EKOenergie-Netzwerk und das EKOenergie-Label. Er beinhaltet sowohl die Ziele und die Leitungsstruktur des Netzwerks als auch die Kriterien des EKOenergie-Labels.

EKOenergie ging aus einer intensiven Beratung von europäischen Umweltorganisationen, Stromversorgern, Stromproduzenten, Verbrauchern, Verbraucherverbänden und Behörden hervor. Diese Beratung fand im Einklang mit dem *ISAEL* Verhaltenskodex für Sozial- und Umweltstandards (*Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards*), www.isealalliance.org, statt. EKOenergie wurde auch vom Ansatz des amerikanischen Green-e Labels www.green-e.org inspiriert.

siehe www.ekoenergy.org

2. EKOENERGIE NETZWERK UND LABEL

EKOenergie ist ein Netzwerk von europäischen Umweltorganisationen, die sich Folgendes zur Aufgabe gemacht haben:

- Die Entwicklung des Sektors erneuerbare Energien voranzutreiben und klimafreundliche Lösungen zu fördern,
- Zum Schutz der Artenvielfalt, Lebensräume und Ökosysteme beizutragen,
- Alle Stromverbraucher über das Produkt, das sie kaufen, und die Auswirkungen dieses Kaufs zu informieren,
- Die positive Energie von Tausenden Einzelpersonen, Gruppen und Unternehmen, die unsere Ziele teilen, zu mobilisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ebenfalls zu engagieren,
- Den Dialog zwischen Stromwirtschaft, Umweltorganisationen und anderen Akteuren wie z. B. Verbraucherverbänden und Behörden zu unterstützen und diese Kräfte zu vereinen.

Das sichtbarste Instrument, um diese Ziele zu erreichen, ist das EKOenergie-Label – das erste und bisher einzige gesamteuropäische Label für Strom.

Der Zweck dieses Labels ist es, Stromversorger beim Verkauf eines leicht erkennbaren und allgemein akzeptierten Stromprodukts zu unterstützen. Außerdem will das Label den Verbrauchern bei der Navigation im komplexen europäischen Strommarkt helfen. Verbraucher von EKOenergie erhalten korrekte Informationen über die Herkunft ihres Stroms und über die Auswirkungen ihrer Kaufentscheidung. Zudem erfüllt EKOenergie die durch das EKOenergie-Netzwerk definierten Anforderungen an die Nachhaltigkeit.

Das EKOenergie-Label ist das einzige Energie-Label, das aus einem gesamteuropäischen Beratungsprozess hervorging, auf dem gesamten europäischen Markt genutzt wird und das von Interessengruppen in allen europäischen Ländern anerkannt wird.

3. STRUKTUR DES EKOENERGIE NETZWERKS

3.1 Netzwerk

Das EKOenergie Netzwerk ist ein Bund von Umweltorganisationen. Seine Struktur wird im Laufe der Zeit ausgebaut und an die Bedürfnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder angepasst. Während der Implementierung werden die Beziehungen zwischen den Partnern des EKOenergie-Netzwerkes vom Interimsabkommen zwischen den Partnern des EKOenergie-Netzwerkes (*Interim agreement between the partners of the EKOenergy network*) geregelt. Dieses Abkommen verleiht allen Mitgliedern eine Stimme im EKOenergie-Vorstand. Entscheidungen werden mit einer 3/4 Mehrheit angenommen (mindestens 3 mal mehr Befürwortungen als Ablehnungen).

Die Mitglieder haben vereinbart, die Struktur von EKOenergie neu zu bewerten, sobald EKOenergie in 6 Ländern verkauft wird (Mindestumsatz von 100 GWh pro Land). Die wahrscheinlichste Entwicklung ist, dass die Mitglieder eine EKOenergie-Organisation (Rechtsträger) einrichten werden, die von einem von den Mitgliedern gewählten Vorstand geführt wird.

3.2 Der EKOenergie-Vorstand

Der EKOenergie-Vorstand hat die höchste Verwaltungsautorität innerhalb der Geschäftsleitung. Der Vorstand befürwortet die Organisationsstruktur, entscheidet über die Kriterien, die Akzeptanz von Produktionsanlagen (in den Fällen, die in diesem Text erwähnt wurden), die Verwendung des EKOenergie-Umweltfonds und des EKOenergie-Klimaschutzfonds und ernennt den Leiter des EKOenergie Sekretariats. Alle Entscheidungen gründen sich auf intensiven Rücksprachen mit sachbezogenen Interessenvertretern und Foren.

Das aktuelle Interimsabkommen zwischen den Partnern des EKOenergie Netzwerkes (*Interim agreement between the partners of the EKOenergy network*) verleiht allen Mitgliedern eine Stimme im EKOenergie-Vorstand. Künftig kann eine andere Zusammensetzung vereinbart werden.

3.3 Unterstützende Struktur

Beratergruppe

Die Beratergruppe wird durch den EKOenergie-Vorstand ernannt und ist ungefähr dreimal so groß wie der Vorstand. Die Ernennung gilt für 2 Jahre und kann erneuert werden.

In der Beratergruppe gibt es reservierte Sitze für die folgenden Interessensvertretergruppen:

- 1 Umweltorganisationen: sowohl Umweltdachverbände auf europäischer Ebene als auch staatliche/regionale Organisationen
- 2 die Stromwirtschaft (Produzenten, Händler und Lieferanten)
- 3 Verbraucher von EKOenergie, ihre Branchenverbände und Verbraucherverbände
- 4 Andere mögliche Mitglieder sind z. B. Behörden, die in die Implementierung des Systems für Herkunftsnachweise involviert sind.

Die Beratergruppe kann ihren Beitrag zu jeglichen Themen im Zusammenhang mit EKOenergie geben. Die Beratergruppe ist aktiv informiert über die Geschäftstätigkeit des Vorstands. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Monaten auf Einwendungen und Fragen der Mitglieder der Beratergruppe antworten.

Die Beratergruppe bestimmt die Mitglieder der EKOenergie-Schlichtungsstelle mit einer 3/4 Mehrheit.

Arbeitsgruppen

Der EKOenergie-Vorstand oder das EKOenergie-Sekretariat können darüber entscheiden Arbeitsgruppen zu bilden. Alle Mitglieder des EKOenergie-Netzwerks können Experten empfehlen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden nach Anhörung der Beratergruppe vom Vorstand oder Sekretariat ernannt.

So weit wie möglich wird EKOenergie von bereits existierenden Foren und Netzwerken Gebrauch machen (oder mit ihnen zusammenarbeiten), anstatt neue Strukturen einzurichten.

3.4 Sekretariat

Die tägliche Verwaltung von EKOenergie liegt in den Händen des Sekretariats. Die Aufgaben des Sekretariats beinhalten:

- Gewährleistung von EKOenergie Management und Betrieb
- Vertretung von EKOenergie in seinen externen Kontakten und Kontaktaufnahme
- Angebot von Dienstleistungen für die Interessenvertreter und Interessengruppen
- Organisation, Vorbereitung und Überblick behalten über alle Zusammenkünfte von EKOenergie
- Vorbereitung von Unterlagen zur Unterstützung von Beschlussfassungen über das Budget und Aktionsplänen
- Vorbereitung von internen und externen Berichten
- Unterstützung der Verbreitung von Informationen
- Übernahme der Finanzverwaltung des Verbundes

3.5 Beschwerdeverfahren und Schlichtungsstelle

Jeder kann eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des EKOenergie-Vorstands (oder deren Fehlen) oder gegen die Art und Weise, wie EKOenergie-Regelungen durchgeführt werden, einreichen. Diese Beschwerde muss an den EKOenergie-Vorstand gerichtet sein und wird an die EKOenergie-Beratergruppe weitergeleitet.

Der EKOenergie-Vorstand muss innerhalb von 3 Monaten auf Beschwerden von

- Mitgliedern des EKOenergie-Netzwerks
- Firmen, die EKOenergie verkaufen
- Stromerzeugern (oder deren Stellvertretern), wenn Entscheidungen über die Förderungswürdigkeit ihrer Produktionsanlagen anstehen, reagieren.

Wenn für die Beschwerde verantwortliche Parteien mit der Reaktion des Vorstands nicht einverstanden sind und sie einer der 3 oben genannten Kategorien angehören, können sie den Fall vor die EKOenergie-Schlichtungsstelle bringen.

Die EKOenergie Schlichtungsstelle besteht aus mindestens 3 Experten, die von der Beratergruppe vorgeschlagen und vom EKOenergie-Vorstand ernannt werden. Eine Ernennung gilt für 5 Jahre.

In der Schlichtungsstelle gibt es einen reservierten Sitz für einen Umweltexperten und einen für einen Experten für erneuerbare Energie. Die zuständigen Interessenvertretergruppen haben die Möglichkeit Mitglieder vorzuschlagen.

Mindestens ein Mitglied der Schlichtungsstelle muss ein Jurist sein (Studienabschluss in Rechtswissenschaften).

Das EKOenergie-Schiedsverfahren lehnt sich an existierende Schiedsordnungen wie die Ordnung des Europäischen Schiedsgerichtshof an. Die Schlichtungsstelle kommt zu einem endgültigen Entschluss innerhalb von 6 Monaten nachdem ihr der Fall vorgelegt wurde. Eine Beschwerde hebt nicht die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Beschlusses auf.

Die EKOenergie-Schlichtungsstelle wird ebenso Streitigkeiten über den EKOenergie-Lizenzvertrag schlichten, sofern EKOenergie und der Lizenzinhaber dies im Lizenzvertrag vereinbart haben.

Die EKOenergie Schlichtungsstelle wird spätestens 2 Jahre nach dem ersten Verkauf von EKOenergie seine Arbeit aufnehmen.

4. SPRACHE

Die Arbeitssprache des EKOenergie-Netzwerks ist Englisch, aber das Sekretariat wird alles Erdenkliche daran setzen, so viele Interessenvertretern wie möglich in ihrer eigenen Sprache zu unterstützen z. B. durch das Einrichten eines Netzwerks von ehrenamtlichen Übersetzern.

Im Falle von Abweichungen zwischen mehreren Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

5. DAS EKOENERGIE-LABEL ALS HAUPTINSTRUMENT

Das EKOenergie-Netzwerk möchte die Gewinnung von erneuerbarer Energie fördern (wie in Kapitel 7 angeführt). Im Mittelpunkt der Aktivitäten des EKOenergie-Netzwerks steht insbesondere der mit EKOenergie gekennzeichnete Strom.

Das EKOenergie-Label ist das Hauptwerkzeug des Netzwerks, um einen Mehrwert zu schaffen, z. B. um dafür zu sorgen, dass der Strommarkt die Entscheidungen in der Umwelt- und Klimapolitik unterstützt und stärkt. Somit garantiert das EKOenergie-Label:

- einen Teil des Ökostrompreises den Umweltaktionen und -maßnahmen zu Gute kommen zu lassen, die ohne diesen Erwerb nicht stattfinden würden.

- einen Teil des Grünen Premiums (des Extrapreises für Ökostrom) in die Förderung von erneuerbarem Strom und den Austausch von Wissen und Erfahrung zu investieren.

- zusätzliche Kriterien heranzuziehen, um festzustellen welche Elektrizität als EKOenergie verkauft werden kann und wie dieser Strom verkauft werden soll. Im Allgemeinen stützen sich die EKOenergie-Kriterien auf ein bewährtes Verfahren der Implementierung von europäischen Umwelt-, Energie- und Verbraucherschutzrechten. EKOenergie ist wie „Zuckerbrot“ und „Peitsche“, die alle Akteure zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der europäischen Vorschriften sowohl in den EU-Mitgliedsstaaten als auch in anderen Ländern ermutigt.

- Verbraucher mit umfassenderen und verlässlicheren Informationen über ihren Strombezug zu versorgen. Das erlaubt ihnen den Strom auszuwählen, die ihren Bedürfnissen und Vorlieben am ehesten entspricht.

Aus diesen Gründen kann Strom nur dann als EKOenergie verkauft werden, wenn das Produkt die vom EKOenergie-Netzwerk festgelegten Kriterien erfüllt. Das bezieht sich auf die folgenden Aspekte:

- Verbraucherinformationen (Kapitel 6)
- Erneuerbarkeit, Nachhaltigkeit und Klima (Kapitel 7, 8 & 9)
- Verfolgung und Vermeidung einer doppelten Erfassung (Kapitel 10)
- Laufende Prüfung und Kontrolle (Kapitel 11)

6. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

6.1 *Angaben zum EKOenergie-Produkt*

Lieferanten müssen Verbraucher und potentielle Verbraucher über die Herkunft des EKOenergie-Produkts, das sie anbieten, informieren. Diese Auskunft muss mindestens enthalten:

- das Herkunftsland
- die Produktionsweise. Diese Information muss auf die Liste der erneuerbaren Energiequellen gestützt sein, die im Text in Kapitel 7 genannt wird. Für Windenergie wird empfohlen, zwischen Off-shore, Near-shore und On-shore zu unterscheiden. Falls genauere Informationen bekannt gegeben wurden, können die allgemeinen Kategorien weggelassen werden. Im Falle, dass das Stromprodukt aus mehreren Typen von erneuerbarer Energie besteht, muss der Anteil von jedem Produkt genannt werden.

Das EKOenergie-Sekretariat wird einen Verhaltenskodex ausarbeiten, der festlegt wie und wann diese Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dieser soll möglichst mit den Anforderungen an branchenübliche Verfahrensweisen von anderen Zertifizierungsprogrammen wie Green-e Energie übereinstimmen und wird auf einer intensiven Beratung mit den europäischen Anbietern und anderen Interessenvertretern basieren.

Dieser Verhaltenskodex wird dem Vertrag zwischen dem Energieversorger und EKOenergie (der Lizenzvertrag) angehängt.

Der Verhaltenskodex wird auf folgende Sachverhalte und Überlegungen Rücksicht nehmen:

- Verbraucher müssen in der Lage sein, ihre Wahl aufgrund des Herkunftslands und der Produktionsweise zu treffen.
- Diese Information muss ebenso für jeden einzelnen Liefervertrag zur Verfügung gestellt werden.
- Änderungen in der Zusammensetzung der zugelieferten Stromprodukte oder der Verlust des EKOenergie-Status müssen jeweils persönlich den betreffenden Verbrauchern und auch dem EKOenergie-Sekretariat gemeldet werden.
- Lieferanten unterlassen es, eigene Ansprüche über Eigenschaften, die mit dem Erwerb von EKOenergie im Zusammenhang stehen, geltend zu machen (z.B. Emissionsberechtigungen und Zuteilungsüberschuss). Stattdessen sollten sie den vom EKOenergie Netzwerk empfohlenen Wortlaut kopieren oder die entsprechenden Seiten der EKOenergie Website verlinken. Die EKOenergie-Texte über Emissionsberechtigungen sind in Übereinstimmung mit internationaler bewährter Praxis.

6.2 Weitere Informationen

Das EKOenergie Netzwerk möchte aktiv die ordnungsgemäße Stromkennzeichnung im Einklang mit den *Richtlinien für den Elektrizitätsbinnenmarkt* (Richtlinie 2009/72/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) unterstützen und die Verwendung von Kennzahlen des Reststroms¹, die im Einklang mit den Empfehlungen des RE-DISS/EPED² stehen (siehe Kapitel 10 für weitere Informationen), fördern.

6.3 Finanzierung der Tätigkeit von EKOenergie

Für jede Megawatt-Stunde (MWh), die als EKOenergie verkauft wird, wird dem Lieferanten vom EKOenergie-Verbund ein Mindestbetrag von 0,08 Euro (acht Eurocent) berechnet. Dieser Betrag wird genutzt um die Aktivitäten des Netzwerks zu finanzieren und seine Aktionen, um die Nachfrage für erneuerbarer Elektrizität zu erhöhen, zu unterstützen.

Wenn demselben Endverbraucher mehr als 250 GWh EKOenergie verkauft werden, muss dieser Beitrag für die Menge, die 250 GWh überschreitet, nicht bezahlt werden.

7. FÖRDERUNGSWÜRDIGER STROM

EKOenergie ist ein Label für erneuerbare Elektrizität. Erneuerbare Elektrizität ist Strom, der aus natürlichen Quellen stammt, die nicht durch ihre Verwendung erschöpft werden oder von

¹ Der Reststrom ist der Strom, der an die Verbraucher geliefert wird, die keinen bestimmten Vertrag haben um eine bestimmte Elektrizitätsform zu erhalten. In der Praxis ist das normalerweise der Strom aus dem Leitungsnetz minus dem Grünen Stromvertrag (Green Contract).

² EPED ist eine Plattform für von den Regierungen damit beauftragte Einheiten, den Reststrom für die Offenlegung zu ermitteln und zu veröffentlichen (siehe www.eped.org). EPED wird bei seiner Arbeit durch RE-DISS (www.reliable-disclosure.org) unterstützt. Dies ist ein Projekt mit dem Ziel, für die Stromverbraucher in Europa die Zuverlässigkeit und Genauigkeit von Informationen über die Herkunftsort des Stromes, den sie konsumieren, zu verbessern.

Rohstoffquellen, die auf solche Art und Weise genutzt werden, dass sie relativ leicht durch natürliche Prozesse erneuert werden können.

Zurzeit akzeptiert EKOenergie erneuerte Elektrizität von den folgenden Quellen:

- a Windenergie
- b Solarenergie
- c Wasserkraft³
- d Meeresenergie (Gezeitenenergie, Wellenenergie, Meeresströmungsenergie,...)
- e Erdwärme
- f Bioenergie (fest, flüssig und gasförmig)
- g Deponiegas
- h Klärgas

Folgende Quellen sind ausgeschlossen:

- a Kohle und Ölschiefer
- b Erdöl, einschließlich unkonventionelles Öl wie Schieferöl und Öl aus Teersand
- c Erdgas, einschließlich Schiefergas
- d Torf
- e Kernenergie
- f Abfallverbrennung, ausgenommen Biomasse

Diese Liste von nicht akzeptablen Quellen ist nicht abschließend.

8. NACHHALTIGKEIT

8.1 EKOenergie und Nachhaltigkeit

Damit das konstante Wachstum im Bereich erneuerbare Energien in Europa garantiert werden kann, ist es wichtig, dass die verschiedenen Förderer auf diesem Gebiet sich verstehen und gegenseitig unterstützen, selbst wenn sie verschiedene Ansichten und Ansatzpunkte vertreten: die Entwickler, die Lieferanten, die Händler, die Spezialisten für Klimapolitik, die Naturschützer, die Verbraucherverbände...

Das EKOenergie-Label und das EKOenergie-Netzwerk sollen hierbei eine entsprechende Rolle spielen und die Interessengruppen zusammen führen durch:

- eine pragmatischen Vorgehensweise, deren Fokus auf den Interessengruppen und deren Beteiligung liegt
- Einrichtung eines Umweltfonds, bei dem die Geldmittel durch Abstimmung der entsprechenden Interessengruppen für konkrete Schutzmaßnahmen für die Artenvielfalt verwendet werden

³ Ausgenommen ist Strom, den durch gepumptes Wasser (bei der Energiespeicherung) gewonnen wurde.

- Ausschluss der umstrittensten Arten von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien aus dem EKOenergie-Bereich

Das EKOenergie-Netzwerk und die anderen Interessengruppen werden regelmäßig die Resultate evaluieren und – falls notwendig – Änderungen von Kriterien gemäß Punkt 15 dieses Textes vorschlagen.

8.2. Grundvoraussetzung: Erfüllung aller gesetzlichen Regelungen

Damit unter dem Namen EKOenergie verkauft werden kann, müssen die Produktionsanlagen für den Strom folgende Vorgaben erfüllen:

- alle Gesetzesgrundlagen in Bezug auf den Ort der Produktion
- alle Vorgaben und Auflagen, die mit ihrer Genehmigung auferlegt wurden

In den folgenden Paragraphen sind zusätzliche Regelungen für die verschiedensten Arten von Energiequellen separat aufgeführt.

8.3 Spezifische Regelungen

A. Wind

Installationen in den folgenden Gebieten sind nur durchführbar, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete (siehe <http://natura2000.eea.europa.eu/>)
- c. wichtige Vogelschutzgebiete (<http://www.birdlife.org/datazone/site/search> > siehe Karte)
- d. Stätten des UNESCO-Welterbes (siehe <http://whc.unesco.org/en/254/>)

Dies gilt nur dann für die oben aufgezählten Gebiete, wenn diese auf der Karte unter www.ekoenergy.org aufgeführt werden.

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und die festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

B. Solar

Installationen auf Baugrund in den folgenden Gebieten sind nur durchführbar, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete
- c. wichtige Vogelschutzgebiete
- d. Stätten des UNESCO-Welterbes

Dies gilt nur dann für die oben aufgezählten Gebiete, wenn diese auf der Karte unter www.ekoenergy.org aufgeführt werden.

Die Genehmigung kann jeweils von der Existenz und Durchführung eines Managementplans abhängig gemacht werden, der folgende Elemente enthält:

- a. Einzäunung (Vermeidung einer Unterteilung des Lebensraumes und Maximierung der Zugänglichkeit für Tiere)
- b. pestizidfreies Management
- c. Maßnahmen zur Verhinderung von Landversiegelung (z. B. durch Verwenden von 'Bodenschrauben' anstelle von Beton)
- d. Lebensraum-Management für den Bereich zwischen den Solarelementen und den unbebauten Teilen des Standorts
- e. Wasserverwaltung

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

C. Wasserkraft

C.1 Umweltkriterien für Wasserkraftwerke

Allgemeine und spezifische Regelungen

Allgemeine Voraussetzung ist, dass der Betrieb der Anlage allen gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen von Konzessionen und Genehmigungen entspricht (siehe auch Kapitel 8.2).

Darüber hinaus stellt EKOenergy spezifische Umwelanforderungen bezüglich Fischmigration, Wasserfluss und Flusslebensräumen. Jedes Kriterium umfasst ein grundlegendes und ein fortgeschrittenes Leistungsniveau. Damit sich die Wasserkraftanlage für EKOenergy qualifiziert,

muss die Grundstufe in jedem der drei Kriterien erreicht werden. Zusätzlich muss für ein Kriterium das fortgeschrittene Leistungsniveau erreicht werden.

Besondere Situationen und Ausnahmen:

- Diese zusätzlichen Anforderungen gelten nicht für Anlagen, die sich in vollständig künstlichen Wasserkörpern wie Wasserversorgungstunneln oder Bewässerungskanälen befinden.
- Wasserkraftanlagen mit einer Kapazität von weniger als 1 MW können ausgeschlossen werden, wenn die Stromproduktion im Vergleich zu den negativen Auswirkungen auf die Umwelt gering ist.
- Wenn in zwei Kriterien das fortgeschrittene Niveau erreicht wird, ist es möglich, eine Befreiung vom dritten Kriterium aus einem gerechtfertigten Grund zu beantragen. Das EKOenergie-Sekretariat entscheidet über die Ausnahme auf der Grundlage einer sorgfältigen und schriftlichen Prüfung aller Elemente.

Zusätzliche Regelung 1. Fischmigration

Ziel: Typische Fischarten können das Wasserkraftwerk flussauf- sowie abwärts eigenständig nach Bedarf passieren.

EKOenergy unterstützt den Bau neuer Barrieren für freien Fluss und Fischmigration nicht. Deshalb akzeptieren wir nur die Stromerzeugung mithilfe von Dämmen und Barrieren, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut wurden. EKOenergy kann auch Kraftwerke akzeptieren, die in jüngerer Zeit gebaut wurden, wenn es keine neuen negativen Auswirkungen auf das Gewässer gibt, z.B. durch den Ersatz alter Dämme oder den Bau von Anlagen, die nicht den gesamten Fluss stauen.

	Anforderung	Möglichkeiten des Belegs
Basic	Es gibt eine funktionierende (natürliche oder technische) Fischpassage oder einen alternativen Weg, der für die entsprechende Fischart geeignet ist. Das Funktionieren dieser Passagen und Wege wurde überprüft (oder im Falle neuer Fischpassagen oder Wege: das Funktionieren wird überprüft werden).	Abbildung des Kraftwerks und der Fischpassagen oder alternativer Wege auf einer Karte oder einem Foto, Bericht über den Betrieb der Passage oder des alternativen Weges, etc.
Advanced	Darüber hinaus erfolgt die Überwachung regelmäßig und entsprechend den Überwachungsergebnissen wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Funktion der Fischpassage (oder des alternativen Weges) zu verbessern. Die Maßnahmen haben die Bedingungen für die stromaufwärts gerichtete Wanderung in der Fischpassage verbessert. Auch die Abwärtswanderung wurde in Betracht gezogen, und es wurden Maßnahmen ergriffen, um Fische am Kraftwerk vorbei zu leiten.	Bericht über regelmäßige Überwachung. Bericht über ergriffene Maßnahmen und deren Auswirkungen.

Kriterium 1 wird auch dann angewandt, wenn es andere Hindernisse für die Fischwanderung vor und/oder nach dem Kraftwerk gibt.

Kriterium 1 wird nicht angewandt, wenn sich der Damm oder die Barriere an einer Stelle befindet, die aus natürlichen und geographischen Gründen (z.B. ein hoher Wasserfall) für Fische nicht passierbar ist und das Kraftwerk die Möglichkeiten der Fischwanderung auf anderen Flussabschnitten nicht einschränkt.

Zusätzliche Regelung 2. Wasserfluss

Ziel: Der Fluss ist nie trocken. Der Betrieb der Anlage garantiert einen ausreichenden und ununterbrochenen Wasserfluss durch den Umleitungskanal oder durch Turbinen.

	Anforderung	Möglichkeiten des Belegs
Basic	Der minimale Wasserabfluss an den Abflussstellen wird durch die Verwendung eines durchschnittlichen niedrigen Durchflusses als Referenz definiert. Hydro-Peaking mit Nulldurchfluss zum Umleitungsbereich (falls vorhanden) oder zum unteren Kanal, d.h. "Tail Race" (falls keine Umleitung vorhanden ist), tritt im normalen Betrieb der Anlage nicht auf.	Standorte der Durchflussmessungen auf einer Karte, Durchflusskurven (m3/s), durchschnittlicher niedriger Durchfluss des Flusses (m3/s), minimaler Abfluss durch die Anlage (m3/s), minimaler Abfluss durch Fischpassage und/oder Umleitung (m3/s), Berichte
Advanced	Darüber hinaus wurde der ökologische Durchfluss des Flusses für jede Jahreszeit definiert, einschließlich des minimalen Abflusses, des maximalen Abflusses, Zeitpunkten von Hochwasserereignissen und der Geschwindigkeit des Ansteigens und Absinkens des Wasserstands. Dieser wird beim Betrieb des Kraftwerks und der Fischpassage und/oder bei der Planung entsprechender Minderungsmaßnahmen angewandt.	Bericht über ökologischen Durchfluss, Bericht über Implementierung des ökologischen Durchflusses beim Betrieb des Kraftwerks

Im Falle von Wasserkraftwerken mit hochgelegenen Stauseen und einem Tunnelsystem für die Zu- und Ableitung des Wassers zu den Kraftwerken wird Kriterium 2 an den Abflussstellen stromabwärts des Kraftwerks angewendet.

Zusätzliche Regelung 3. Flusslebensräume

Ziel: Flussbevölkernde Arten haben Platz zum Leben und Fortpflanzen. Im Bereich des Gewässers, wo das Wasserkraftwerk lokalisiert ist, ist ein Lebensraum für Arten vorhanden, die im Fluss-Ökosystemen leben und sich dort fortpflanzen.

	Anforderung	Möglichkeiten des Belegs
Basic	Ganzjährig bewässerter Lebensraum, der für Flussorganismen geeignet ist, wird auf der Flussstrecke oder einem Nebenfluss, im Umleitungskanal (natürlicher Fischweg oder alte natürliche Flussstrecke) oder in einem für diesen Zweck gebauten Ausgleichsstrom erhalten oder restauriert. Der Lebensraum ist für die Flussorganismen beim Kraftwerksstandort zugänglich.	Bericht zu Qualität und Quantität der Lebensräume. Allgemeine Beschreibung, Wasserstand und Lage in einer Karte. Bereich des Lebensraumes (Gesamtbereich in m ² oder 100 m Flusslänge).
Advanced	Darüber hinaus wird überwacht, dass der Lebensraum als Umgebung zum Leben und Fortpflanzen funktioniert. Das Feedback aus der Überwachung wird genutzt, um die Qualität und/oder Quantität der Lebensräume zu erhöhen. Die Maßnahmen verbessern z.B. Strömungsbedingungen und Sohlsubstrat.	Fortpflanzungsergebnisse spezifischer Flussorganismen (z.B. Junglachs-Reproduktion pro Hektar) zeigen die Maßnahmen, um Lebensraum wiederherzustellen oder zu verbessern.

Im Falle von Wasserkraftwerken mit hochgelegenen Stauseen und einem Tunnelsystem für die Zu- und Ableitung des Wassers zum Kraftwerk wird Kriterium 3 für flussabwärts liegende Flussbereiche angewendet.

C.2 Bewerbungsprozess und Geltungsdauer

Für jedes Kraftwerk wird ein separater Antrag gestellt. Der Antrag erfolgt durch ein Formular, welches das EKOenergie-Sekretariat bereitstellt. Alle Maßnahmen, welche zur Erfüllung der Kriterien nötig sind, müssen vor der Genehmigung abgeschlossen sein.

EKOenergies Sekretariat überprüft, ob durch die eingereichten Dokumente belegt ist, dass alle oben genannten Anforderungen ausreichend erfüllt sind. Wenn nötig oder relevant, kontaktiert das Sekretariat lokale Stakeholder und/oder organisiert eine öffentliche Konsultation. Die Liste von durch EKOenergie genehmigten Wasserkraftwerken ist öffentlich einsehbar unter www.ekoenergy.org.

Die Genehmigung der Wasserkraftwerke ist für 5 Jahre gültig. Sollte ein Kraftwerk jedoch nicht die oben genannten allgemeinen und spezifischen Anforderungen erfüllen, kann es zu jeder Zeit von der Liste entfernt werden. Im Falle höherer Gewalt, welche die Kriterienerfüllung vorübergehend unterbricht, können Ausnahmen genehmigt werden. Höhere Gewalt ist z.B. eine Naturkatastrophe oder plötzliche gesetzliche Bedingungen, die mit den Umweltafordernungen EKOenergies konfliktieren.

C.3 Bezahlung von Fluss-Schutzprojekten

Für jede verkaufte MWh von EKOenergie-zertifizierter Wasserkraft, zahlen Verkäufer über den so genannten Umwelt-Fonds mindestens 0,10 € (zehn Eurocent) an Fluss-Schutzprojekte. (Dies gilt zusätzlich zur regulären Bezahlung der Lizenzgebühr (siehe 6.3) und der Zahlung für Klimaprojekte.)

Diese Beiträge werden vom EKOenergie-Sekretariat unter der Aufsicht des EKOenergie-Boards geregelt. Die Kosten für die Verwaltung der Beiträge dürfen 5% der Gesamtbeiträge nicht überschreiten.

Die Beiträge werden verwendet, um Flussrestaurierungsprojekte oder Projekte durchzuführen, die dabei helfen Umweltschäden durch Wasserkraft zu vermeiden. Projekte werden offen, transparent und objektiv ausgewählt. Das geografische Ziel des Aufrufs berücksichtigt das Herkunftsland der Stromerzeugung und das Land, in welches der Strom verkauft wurde. Wichtige Kriterien bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte umfassen ökologische Auswirkungen und Kosteneffizienz.

D. Meeresenergie

Anlagen im Meer (ausgeschlossen sind Anlagen in Flüssen mit Gezeiten und in Mündungen) in den nachfolgenden Gebieten sind nur akzeptabel, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete
- c. Stätten des UNESCO-Welterbes

Dies gilt nur dann für die oben aufgezählten Gebiete, wenn diese auf der Karte unter www.ekoenergy.org aufgeführt werden.

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und die festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

Anmerkung: Bei Installationen in Flüssen mit Gezeiten und in Mündungen treffen dieselben Regelungen wie bei (anderen) Wasserkraftanlagen (siehe 8.3.C) zu.

E. Erdwärme/Geothermalenergie

Installationen in den folgenden Gebieten sind nur durchführbar, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete
- c. wichtige Vogelschutzgebiete
- d. Stätten des UNESCO-Welterbes

Dies gilt nur dann für die oben aufgezählten Gebiete, wenn diese auf der Karte unter www.ekoenergy.org aufgeführt werden.

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und die festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

F. Bioenergie (fest, gasförmig und flüssig)

Energie, die in mit Biomasse, Biogas oder Biobrennstoff betriebenen Produktionsanlagen produziert wurde, erfüllt die Bedingungen für EKOenergie wenn:

1. Die Energie stammt aus Blockheizkraftwerken gemäß der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt. Das Volumen des in den Blockheizkraftwerken produzierten Stroms wird wie im Anhang II der Richtlinie kalkuliert.

UND

2. Die Effizienz (Durchschnitt auf jährlicher Basis) des KWK-Prozesses beträgt mindestens 75%. Hierbei ist die Effizienz die Summe der erzeugten elektrischen und mechanischen Energie sowie Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde. Die Formel wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt⁴ interpretiert.

⁴ Nutzwärme ist Wärme, welche produziert wurde, um eine ökologisch vertretbare Nachfrage nach Wärme und Kühlung zu erfüllen. Der Bedarf an Wärme oder Kühlung, der anderenfalls zu Marktbedingungen durch

UND

3. Die Bioenergie hat folgenden Ursprung:

a) Hölzerne Biomasse, die im europäischen Wirtschaftsraum geerntet wurde,

außer: ° Stümpfe und Wurzeln

° Hölzerne Biomasse aus geschützten Gebieten: Naturreservate, die durch die Regierung bestimmt wurden, Natura 2000-Gebiete und Stätten des UNESCO-Welterbes, es sei denn die Ernte wurde nach einem Natur-Management-Plan durchgeführt und durch nationale oder regionale Naturschutzorganisation bestätigt.

° Holzblöcke mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von mehr als 20 cm. Diese können jedoch genutzt werden, wenn sie wegen des Befalls mit Wurzelfäule (*Heterobasidion*) oder anderen Krankheiten für keine andere industrielle Verwendung geeignet sind. Andere Ausnahmefälle können durch den EKOenergie-Vorstand genehmigt werden.

° Forsterzeugnisse aus Ländern, in denen das Fällen in den Wäldern, welche als Holzlieferanten zur Verfügung stehen, mehr als 80% des jährlichen Waldzuwachses beträgt, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass diese aus einer Region stammen, in der der Umfang des Fällens 70% des jährlichen Waldzuwachses nicht überschreitet. Maßgeblich ist der Durchschnitt der verfügbaren Zahlen der letzten 5 Jahre.

b) Gase, welche ihren Ursprung in der anaeroben Gärung von Stadtbiomüll aus dem EWR haben.

c) Gase, welche ihren Ursprung in der anaeroben Gärung von Mist aus dem EWR haben.

d) Organische Rückbestände aus Produktionsprozessen im EWR, wie zum Beispiel Rückstände aus der Lebensmittelindustrie oder Nebenerzeugnisse der Forstwirtschaft und Abfallprodukte wie Sägespäne, Rinde und Holzscheide sowie Schwarzlauge und andere konzentrierte Laugen.

e) Biomasse, die ihren Ursprung nicht in der Forstwirtschaft hat, aus dem Natur-Management in Übereinstimmung mit einem von nationalen oder regionalen Naturschutzorganisationen genehmigten Natur-Management-Plan.

Dieselben Biomasse-Kategorien aus benachbarten europäischen Gebieten können durch den EKOenergie-Vorstand nach Konsultation der entsprechenden Interessengruppen zugelassen werden. Die Entscheidung ist öffentlich. Durch die Nutzung von existierenden Zertifizierungssystemen für Holzwirtschaft und Biomasse können Genehmigungsverfahren effizienter erfolgen.

Für diesen Punkt werden die Überseegebiete nicht als Teil des EWR angesehen und die Schweiz den EWR-Ländern gleich gestellt. Falls andere nicht-EWR-Länder dem europäischen Energiemarkt beitreten (oder falls in diesen Ländern aktive Lieferanten im Inlandsmarkt Bioenergie als EKOenergie vermarkten möchten), so wird Bioenergie nicht unter diesem Schema akzeptiert, solange der EKOenergie-Vorstand nicht über die Konditionen entschieden hat.

andere Energiegewinnungsprozesse als KWK befriedigt werden würde, wird hierbei nicht überschritten. Dies beinhaltet beispielsweise den Wärmebedarf in industriellen Prozessen.

Spezielle Regelungen für den Fall Mischfeuerung

Wenn eine Produktionsanlage geeignete Arten von Biomasse sowie andere Brennstoffe verwendet, so erfüllt die produzierte Energie nur dann die EKOenergie-Anforderungen, wenn die zulässige Biomasse mindestens 50% des jährlichen Brennstoffbedarfes der Produktionsanlage ausmacht.

Sollte diese Anforderung erfüllt werden, so berechnet sich der Betrag an Energie, der EKOenergie-geeignet ist, wie folgt:

Energie aus KWK x verwendete zulässige Biomasse während des Kalenderjahres
gesamter Brennstoffbedarf des Kalenderjahres

Falls eine Produktionsanlage durch einen Brennstoffmix aus zulässiger und nicht zulässiger Biomasse betrieben wird, gelten für den Verkauf besondere Regeln, siehe Punkt 8.4.

Revision von mit Bioenergie betriebenen Produktionsanlagen

Die Erfüllung der Kriterien wird mindestens einmal im Jahr überprüft durch

- dieselben Instanzen, welche die Biomasseanlagen im Auftrag der Behörden im Rahmen der Sicherstellung der Herkunftsgarantie, Emissionswirtschaftsvorschriften und/oder Vorschriften des Unterstützungsschemas überprüfen
- oder durch einen anderen qualifizierten externen Prüfer, der von einem (Voll-)Mitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung zugelassen wurde.

Der Revisionsbericht muss an das EKOenergie Sekretariat gesendet werden.

Siehe auch Punkt 11.4.

8.4 *Wie kann man herausfinden, ob die Energie einer bestimmten Produktionsanlage den Kriterien entspricht?*

Lieferanten benötigen Informationen darüber, ob die entsprechende Produktion (bestätigt durch die Herkunftsgarantie) die EKOenergie-Kriterien für Eignung und Nachhaltigkeit erfüllt. Hierfür nutzen sie die auf der Herkunftsgarantie und/oder der EKOenergie-Webseite verfügbaren Informationen.

Auf der Herkunftsgarantie:

In vielen Ländern, besonders in jenen, die das EECS-System nutzen (siehe Kapitel 10), kann die Herkunftsgarantie zusätzliche Informationen über die Kennzeichnung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem enthalten.

EKOenergie beabsichtigt, Vereinbarungen mit AIB (Association of Issuing Bodies, siehe Kapitel 10) sowie mit allen Instanzen, die Herkunftsgarantien herausgeben, abzuschließen, um als unabhängiges Zertifizierungssystem arbeiten zu können. Da die EKOenergie-Kriterien in einer Weise formuliert wurden, dass der Beweis für die Einhaltung vom Produzenten vorgelegt werden kann (z. B. eine Entscheidung des EKOenergie-Vorstandes), kann die Prozedur für den Erhalt der Kennzeichnung vereinfacht werden.

Selbst wenn die Herkunftsgarantie keine EKOenergie-Kennzeichnung aufweist, so enthält sie dennoch nützliche Informationen wie Name und Ort der Produktionsanlage. Durch Betrachtung dieser Informationen kann in Kombination mit den auf der EKOenergie-Webseite verfügbaren Informationen festgestellt werden, ob die Herkunftsgarantie den Kriterien für EKOenergie entspricht.

Auf der EKOenergie Webseite:

Das EKOenergie-Sekretariat entwickelt in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen Online-Hilfsmittel, um den Untersuchungsprozess zu vereinfachen:

- Karten mit geschützten Gebieten (wie unter 8.3 aufgeführt)
- Eine regelmäßig aktualisierte Onlineauflistung mit den anerkannten Anlagen (besonders für die Fälle, wo andere als gebietsbezogenen Kriterien bestimmt wurden)
- nicht abschließende Auflistungen von Anlagen, die automatisch zulässig sind (wie Windräder außerhalb von geschützten Gebieten)
- nicht abschließende Auflistungen von Anlagen, die nicht zulässig sind

Spezielle Regelungen für Produktionsanlagen, die Biomasse als Brennstoff verwenden

Die Möglichkeit, eine EKOenergie-Kennzeichnung zu erhalten, ist besonders in den Fällen wichtig, in welchen die Anlage zulässige und unzulässige Bioenergie-Quellen nutzt (siehe 8.3 F)

Solange dies nicht möglich ist, können die Lieferanten nur EKOenergie-gekennzeichnete Energie aus Produktionsanlagen, die Bioenergie verwenden, verkaufen, wenn dies in der EKOenergie-Lizenzvereinbarung genehmigt wurde. Die Lizenzvereinbarung gibt ebenso vor, aus welchen Anlagen dieser Strom stammen darf.

Datum

Das relevante Datum für die Festlegung, ob der Strom die EKOenergie-Kriterien erfüllt, ist das Datum der Stromproduktion (Datum der Produktion wie auch auf der Herkunftsgarantie verzeichnet, siehe Kapitel 10).

9. KLIMA

9.1 Klimafonds

Pro verkaufte MWh EKOenergie muss ein Mindestbeitrag von 0.10 Euro (zehn Eurocents) in den EKOenergie-Klimafonds eingezahlt werden. Der im Fonds enthaltene Betrag wird dafür eingesetzt, Zukunftsinvestitionen in erneuerbarer Energie anzuregen und, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Weltenergieproduktion zu erhöhen.

Um so effizient wie möglich zu arbeiten, wird EKOenergie keine eigenen Initiativen einrichten und stattdessen bereits existierende Mechanismen und Instrumente nutzen.

Der EKOenergie-Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geldmittel im EKOenergie-Klimafonds, wobei Empfehlungen der Interessengruppen, speziell Empfehlungen von EKOenergie-Lieferanten, Umweltorganisationen und der EKOenergie-Beratergruppe, berücksichtigt werden.

Mögliche Maßnahmen sind (nichtabschließende Auflistung):

- Investitionen in Projekte zur Nutzung von erneuerbarer Energie in Entwicklungsländern. Wenn die unterstützten Projekte zu Carbon Allowances (CAs) führen würden, werden diese (anteilmäßig) entwertet, um eine doppelte Zählung zu verhindern.
- Investitionen in Projekte zu erneuerbaren Energien in europäischen Ländern, die ein signifikantes Potenzial für die Entwicklung von erneuerbaren Energien haben, denen es jedoch an Ressourcen fehlt.
- klein bemessene Projekte in erneuerbaren Energien mit einem Mehrwert für Umwelt und Gesellschaft.
- Die Entwertung von europäischen ETS-Zertifikaten, sobald Anzeichen von Knappheit am Markt erkennbar sind

Lieferanten können in Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Umweltorganisationen beim EKOenergie-Vorstand anfragen, ob sie den Beitrag zum Klimafonds aus den Verkäufen in dem entsprechenden Land zur Seite legen und für zusätzliche Energieprojekte vorsehen können. Diese Projekte müssen in dem Land, in dem die Verkäufe getätigt werden, angesiedelt sein und der Bewerber muss nachweisen, dass dieses Projekt einen hohen Mehrwert für Umwelt und Gesellschaft hat. Solche Projekte können auch Investitionen im Bereich Energiesparen beinhalten, solange der Nutzen quantifizierbar ist.

9.2 EKOenergie Full Power

Im Zusammenhang mit Ökostrom beziehen sich Spezialisten auf 'Zusätzlichkeit', wenn es um zusätzliche erneuerbare Produktionskapazität oder zusätzliche Kohlenstoffreduzierung im Vergleich zu einer Baseline geht, welche unter den aktuellen Marktkonditionen und der existierenden Gesetzeslage (einschließlich öffentlicher Unterstützung) aufgetreten wäre.

Eine Antwort von EKOenergie an diejenigen, die 'Zusätzlichkeit' anregen möchten, ist EKOenergie Full Power. EKOenergie Full Power ist EKOenergie mit einem höheren Beitrag zum Klimafonds. Der Beitrag pro MWh muss hierbei ausreichen, um das Eigenkapital für eine Investition in eine erneuerbare Produktionskapazität (bevorzugt Solar oder Wind) zur Verfügung zu stellen, die über die erwartete Lebensdauer 1 MWh erneuerbare Energie zu produzieren kann. Der genaue Betrag des Beitrages ist jeweils von dem ausgewählten Projekt abhängig und wird höchstwahrscheinlich mit der Zeit sinken.

10. HERKUNFT, TRACKING UND DOPPELZÄHLUNGEN

10.1 Tracking-Mechanismus

EKOenergie verwendet die folgenden Tracking-Mechanismen:

- Herkunftsnachweis-System in Umsetzung von Artikel 15 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

- Andere 'Book & Claim' Zertifikathandelssysteme kommen für EKOenergie in Frage, wenn:

◦ Der Verantwortliche für das 'Book & Claim' System der einzige in einem bestimmten Gebiet ist. Wenn der Verantwortlichen nicht von den Behörden ernannt wurde, muss er vom EKOenergie Vorstand genehmigt werden.

◦ Zertifikate entwertet werden als Nachweis für die Lieferung / Verbrauch.

◦ Doppelvermarktung vermieden wird, z. B. indem die Entwertungen im Residualmix des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

Dies ist zum Beispiel der Fall in Nicht-EU-Ländern wie Norwegen, Island und der Schweiz, die das EECS-System (European Energy Certificate System) übernommen haben.

- Grundsätzlich müssen Herkunftsnachweise im Land des Verbrauchs entwertet werden. Die Verwendung der Herkunftsnachweise muss nach den Maßgaben der nationalen Rechtsvorschriften für das Tracking von Strom und die Stromkennzeichnung erfolgen. Alle Entwertungen müssen an RE-DISS bzw. EPED gemeldet werden. Dies ist in den Staaten erfüllt, die an den AIB Hub angeschlossen sind.

In einigen Fällen akzeptiert EKOenergie auch Entwertungen im Land der Produktion, für den Verbrauch in einem anderen Land. (siehe 10.3).

10.2 Import und Export

Import und Export sind nur möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die exportierten Herkunftsnachweise werden aus dem Residualmix des exportierenden Landes herausgerechnet.

- In beiden Staaten wird der Residualmix nach den Maßgaben von RE-DISS bzw. EPED von einer öffentlich bestellten Stelle berechnet.

- Der importierende und der exportierende Staat haben beide eine verpflichtende Stromkennzeichnung gemäß den Empfehlungen von RE-DISS bzw. EPED.

- Beide Staaten schicken transparente Import- und Exportstatistiken an RE-DISS bzw. EPED. Dies ist erfüllt in Staaten, die an den AIB Hub angeschlossen sind.

10.3 Entwertung in einem anderen Land als dem Land des Verbrauchs

Herkunftsnachweise können auch im Land der Produktion für den Verbrauch in einem anderen Land ("ex-domain Entwertung") entwertet werden, aber nur in den folgenden Fällen:

- Entwertung von Herkunftsnachweisen in Staaten, die an den AIB Hub angeschlossen sind, für den Verbrauch in Staaten, die nicht mit dem AIB Hub verbunden sind (weil der Export des erneuerbaren Stroms bei der Berechnung des jeweiligen Residualmixes durch RE-DISS/EPED berücksichtigt wird).

- Die Entwertung von Herkunftsnachweisen in Ländern, die nicht an den AIB Hub angeschlossen sind, ist nur nach Genehmigung des EKOenergie Vorstands zulässig. Dies ist nur möglich, wenn Doppelvermarktung ausgeschlossen werden kann und wenn das entwertende Land Informationen über die Menge und Art der entwerteten Herkunftsnachweise für jedes verbrauchende Land an RE-DISS bzw. EPED weiterleitet.

Die Entscheidung des EKOenergie Vorstands, Entwertungen in anderen Ländern zuzulassen für Länder, die nicht mit dem AIB Hub verbunden sind,

- muss für jedes Land einzeln getroffen werden,
- sollte zeitlich begrenzt werden und
- sollte für diese Länder keinen Grund darstellen, nicht einem europaweiten Datenaustausch-System beizutreten.

10.4 Interpretation und Kommunikation

Der EKOenergie Vorstand entscheidet über die Interpretation dieser Kriterien. Eine Liste mit akzeptierten Trackingsystemen wird auf www.ekoenergy.org veröffentlicht.

Die Website wird auch angeben

- zwischen welchen Staaten der Import und Export (von EKOenergie) möglich ist und
- welche Staaten Herkunftsnachweise für den Verbrauch in anderen Staaten entwerten können.

Addition agreed on 7 August 2015

EKOenergy accepts the I-REC system as a valid tracking system for EKOenergy with the following specifications/limitations:

- *We only allow sales of green electricity in the same country as where the electricity has been produced.*
- *The certificates have to be used/cancelled within 1 year after the production of the electricity.*
- *The recognition of the I-REC system as a tracking system for EKOenergy can be withdrawn anytime with a two-year notice.*
- *The same MWh cannot be used at the same time in the carbon offsetting market.*

11. REVISION UND VERIFIZIERUNG

11.1 Wer kann prüfen und wie?

Zahlen und Fakten, die nicht von den europäischen, nationalen oder regionalen Behörden geprüft wurden, müssen von einem Abschlussprüfer geprüft werden, wie definiert in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen.

Für nicht-EWR-Länder muss die Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer der alle Kriterien von den International Standards on Auditing erfüllt und der vorher von der EKOenergie Vorstand akzeptiert ist.

Die Prüfung wird anhand einer vom EKOenergie-Sekretariat zur Verfügung gestellten Checkliste durchgeführt.

Alle Möglichkeiten, um den Verifizierungsprozess zu vereinfachen (insbesondere durch Verwendung existierender Instrumente, Prozeduren und Kontrollen) werden genutzt.

11.2 Bei wem müssen welche Punkte geprüft werden?

A. Stromlieferanten

Ein externer Prüfer prüft die Lieferanten von EKOenergie und verifiziert ob:

- Die Menge und die Art der gelieferten EKOenergie (aufgegliedert nach Produktionsquelle und Herkunftsland) übereinstimmt mit der Menge und die Art der Herkunftsgarantien die vom Lieferanten entwertet wurden. Dabei ist zu beachten, dass der Lieferant sowie der Prüfer alle notwendigen Informationen für die Prüfung, ob die Herkunftsgarantie die EKOenergie-Kriterien erfüllt oder nicht, auf der Herkunftsgarantie selber und/oder auf der EKOenergie-Webseite finden kann.
- REDISS/EPED wurden in Übereinstimmung mit Kapitel 10 dieses Textes über die Entwertung informiert. Dies betrifft nur Entwertungen in Bereichen, die keine Verbindung zum AIB-Hub haben.
- Der Beitrag zur Finanzierung der EKOenergie-Arbeit (siehe 7.3) stimmt mit der verkauften Menge an EKOenergie überein.
- Der Beitrag zum Umweltfonds (siehe 8.3.C) stimmt mit der verkauften Menge an EKOenergie Wasserkraft überein. Der Prüfer verifiziert darüber hinaus Zahlungsansprüche über das vorgeschriebene Minimum hinaus.
- Der Beitrag zum Klimafonds (siehe Kapitel 9) stimmt mit der verkauften Menge an EKOenergie überein. Der Prüfer verifiziert darüber hinaus Zahlungsansprüche über das vorgeschriebene Minimum hinaus. Verkäufe von EKOenergie Full Power müssen separat aufgeführt werden (Kapital 9.2).

B. Lieferanten von Herkunftsnachweisen im Fall eines entbündelten⁵ Einkaufs

⁵ Entbündelter Einkauf bedeutet, dass der Verbraucher den physischen Strom und den Herkunftsnachweis separat kauft.

EKOenergie ist ein Label für Energie, die zu Verbrauchern geliefert wird, nicht für Herkunftsnachweise. Wenn Verbraucher Energie entbündelt kaufen (Elektronen von einem Lieferanten, Herkunftsnachweis von einem anderen), dann entsteht EKOenergie am Ort des Verbrauchs. Aus praktischen Gründen ist es jedoch sinnvoller, die Prüfung auf dem Level des Lieferanten des Herkunftsnachweises anzusiedeln als dort, wo der physische Strom auf die Herkunftsgarantie trifft (d. h. am Ort des Verbrauchs). Die Anbieter der Herkunftsnachweise haben direkten Zugriff auf alle Informationen und wissen, in welcher Art und Weise die Kriterien erfüllt sein müssen und können Daten so kombinieren, dass Skaleneffekte möglich werden. Darüber hinaus, erhalten die Komponenten, die sie zur Verfügung stellen (Herkunftsnachweise) nur dann einen Wert für die Verbraucher, wenn diese mit dem physischen Strom verbunden werden.

Aus diesem Grund wird der externe Prüfer im Fall von entbündelten Käufen den Lieferanten des Herkunftsnachweises prüfen und verifizieren ob:

- Die Menge und die Art der gelieferten EKOenergie (aufgegliedert nach Produktionsquelle und Herkunftsland) übereinstimmt mit der Menge und die Art der Herkunftsgarantien die vom Lieferanten entwertet wurden.
- REDISS/EPED wurden in Übereinstimmung mit Kapitel 10 dieses Textes über die Entwertung informiert. Dies betrifft nur Entwertungen in Bereichen, die keine Verbindung zum AIB-Hub haben.
- Der Beitrag zur Finanzierung der EKOenergie-Arbeit (siehe 7.3) stimmt mit der verkauften Menge an EKOenergie überein.
- Der Beitrag zum Umweltfonds (siehe 8.3.C) stimmt mit der verkauften Menge an EKOenergie Wasserkraft überein. Der Prüfer verifiziert darüber hinaus Zahlungsansprüche über das vorgeschriebene Minimum hinaus.
- Der Beitrag zum Klimafonds (siehe Kapitel 9) stimmt mit der verkauften Menge an EKOenergie Strom überein. Der Prüfer verifiziert darüber hinaus Zahlungsansprüche über das vorgeschriebene Minimum hinaus. Verkäufe von EKOenergie Full Power müssen separat aufgeführt werden (Kapital 9.2).

11.3 Überwachung

Die Prüfung muss durch den Lieferanten beim EKOenergie-Sekretariat jährlich und nicht später als bis zum 30. Juni (für die Verkäufe des vergangenen Kalenderjahres) eingereicht werden.

Das EKOenergie-Sekretariat kann (auf Kosten von EKOenergie) zusätzliche Verifizierungen und Kontrollen veranlassen. Die Konditionen und das Verfahren werden in der Lizenzvereinbarung spezifiziert.

11.4 Jährliche Prüfungen für Produktionsanlagen, die Bioenergie verwenden

Die Erfüllung der in Punkt 8.3.F aufgelisteten Kriterien wird mindestens einmal im Jahr geprüft durch

- dieselben Instanzen, welche die Biomasseanlagen im Auftrag der Behörden im Rahmen der Sicherstellung der Herkunftsgarantie, Emissionswirtschaftsvorschriften und/oder Vorschriften des Unterstützungsschemas überprüfen,
- oder durch einen anderen qualifizierten externen Prüfer, der von einem (Voll-) Mitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung zugelassen wurde.

Die Verifizierung beinhaltet:

- die Gesamtmenge der Stromproduktion
- die Gesamtmenge der Wärmeproduktion
- die Gesamtmenge des verbrauchten Brennstoffes, seine Zusammensetzung und den Brennwert aller verwendeten Brennstoffe
- die Effizienz des Kraft-Wärme-Kraft-Prozesses
- die Menge und die Art der von EKOenergie zugelassenen Biomasse

Die Prüfung muss an das EKOenergie-Sekretariat gesendet werden.

Das EKOenergie-Sekretariat kann (auf Kosten von EKOenergie) zusätzliche Verifizierungen und Kontrollen veranlassen.

Zu beachten ist, dass es sich hier nicht um eine EKOenergie-Prüfung handelt und dies somit der Produktionsanlage keinen EKOenergie-Status verleiht. Es handelt sich hierbei nur um eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Strom aus diesen Produktionsanlagen als EKOenergie verkauft werden kann. Siehe Kapitel 8.3.F

12. WIE KANN EKOENERGIE VERKAUFT WERDEN?

Lieferanten, die gerne EKOenergie verkaufen möchten, müssen die 'EKOenergie-Lizenzvereinbarung für Stromlieferanten' (herunterzuladen unter www.ekoenergy.org) ausfüllen, unterzeichnen und an das EKOenergie-Sekretariat senden. Die Lieferanten können mit dem Verkauf von EKOenergy beginnen, sobald EKOenergie dieselbe Lizenzvereinbarung unterzeichnet hat. Alle Bedingungen dieser Vereinbarung müssen erfüllt werden.

Lieferanten von Herkunftsnachweisen, die ihren Kunden behilflich sein möchten, die EKOenergie-Richtlinien zu erfüllen, müssen die 'EKOenergie-Lizenzvereinbarung für entbündelte Verkäufe' (herunterzuladen unter www.ekoenergy.org) ausfüllen, unterzeichnen und an das EKOenergie-Sekretariat senden. Sie können den EKOenergie Name und das EKOenergi Logo verwenden, sobald EKOenergie dieselbe Lizenzvereinbarung unterzeichnet hat. Alle Bedingungen dieser Vereinbarung müssen erfüllt werden.

Das EKOenergie-Sekretariat wird die Übereinstimmung mit den Bedingungen der Lizenzvereinbarung und deren Anhänge sicherstellen.

13. BEITRÄGE

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die bereits erwähnten Beiträge.

- Für jede Megawatt-Stunde (MWh), die als EKOenergie verkauft wird, wird dem Lieferanten vom EKOenergie-Verbund ein Mindestbetrag von 0,08 Euro (acht Eurocent) berechnet, um die Aktivitäten des Netzwerks zu finanzieren und seine Aktionen, um die Nachfrage für erneuerbaren Strom zu erhöhen, zu unterstützen.

Wenn demselben Endverbraucher mehr als 250 GWh EKOenergie verkauft werden, muss dieser Beitrag für den Teil, der 250 GWh überschreitet, nicht bezahlt werden. (siehe auch Kapitel 6)

- Für jede als EKOenergie verkaufte Megawatt-Stunde muss ein Beitrag von mindestens 0,10 Euro (zehn Cent) zum EKOenergie-Klimafonds getätigt werden (siehe auch Kapitel 9).

- Für jede als EKOenergie Wasserkraft verkaufte Megawatt-Stunde muss ein Beitrag von mindestens 0,10 Euro (zehn Cent) zum EKOenergie-Umweltfonds getätigt werden (siehe Kapitel 8.4.D).

14. NAME UND LOGO



EKOenergie verwendet das folgende Logo:

siehe www.ekoenergy.org/about-us/logo

Die Hauptbezeichnung für die Kommunikation ist EKOenergie. Abhängig von der regionalen Sprach können auch Varianten genutzt werden wie zum Beispiel:

EKOenergi: Dänisch, Norwegisch, Schwedisch

EKOenergia: Baskisch, Katalanisch, Estnisch, Finnisch, Italienisch, Ungarisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowakisch

EKOenergía: Spanisch

EKOenergie: Tschechisch, Niederländisch, Deutsch, Luxemburgisch, Rumänisch EKOénergie: Französisch

EKOenerji: Azeri, Türkisch

EKOenergija: Bosnisch, Kroatisch, Litauisch, Slowenisch

EKOenergija: Lettisch

EKOenergija: Albanisch

EKOorka: Isländisch

ЕКОәнергия: Weißrussisch, Kasachisch, Russisch

ЕКОенергия: Bulgarisch

ЕКОенергија: Mazedonisch, Serbisch

ΕΚΟενέργεια: Griechisch

Weitere Bezeichnungen und/oder Logos für eine bestimmte Region oder für ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Unternehmens können vom Sekretariat akzeptiert werden.

15. ÜBERPRÜFUNG DER KRITERIEN

EKOenergie ist ein lebendiger Standard. Wissen und Erfahrung entwickeln sich weiter und mit ihnen auch EKOenergie. Interessengruppen und Interessenten haben jederzeit die Möglichkeit, Kontakt mit dem EKOenergie-Vorstand aufzunehmen und Stellungnahmen zu den EKOenergie-Vorgaben abzugeben oder Änderungen der Kriterien vorzuschlagen. Alle Überprüfungen werden nach den Richtlinien des ISEAL-Verfahrenskodex für die Aufstellung von Sozial- und Umweltstandard durchgeführt.

Innerhalb von 3 Jahren nach dem Start wird EKOenergie insbesondere prüfen:

- die Regelung bezüglich der geschützten Gebiete. Dabei wird die Notwendigkeit der Aufnahme zusätzlicher Gebiete in die Liste erwogen, wie die im Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS, 1991) und der RAMSAR-Konvention genannten.
- die Regelungen für Strom aus mit Bioenergie betriebenen Anlagen,
- die Regelungen für Wasserkraft.